

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0869/20

Titel

Erfurt gemeinsam neu starten - Befristete Änderung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

01

Die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie im öffentlichen Raum sowie die Gebühren gem. der Gebührenziffern 3.01 bis 3.06.01 sowie 3.08 und 3.09 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt werden ab dem 1. Januar 2020 befristet bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt und anschließend befristet bis zum 31. Dezember 2020 um 50% erlassen.

Die Sondernutzungsflächen für Außengastronomie können nur noch in sehr begrenztem Umfang auf Grund der Hygienestandards genutzt werden. Die ursprüngliche Bemessung als Wert der Gegenleistung (vgl. § 12 ThürKAG) ist nicht mehr gegeben bzw. deutlich herabgesetzt. Damit ist bei einer Sondernutzungsgebührenerhebung im bisherigen Umfang ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gegeben.

Der Oberbürgermeister hat dazu folgende Festlegung getroffen:

1. Die Stadtverwaltung Erfurt erlässt gemäß § 227 AO i. V. m. § 15 (1) ThürKAG die im Jahr 2020 festgesetzten Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen der "Außengastronomie" gemäß § 8 Sondernutzungsgebührensatzung aus Billigkeitsgründen.
2. Verwaltungsgebühren nach § 16 Verwaltungskostensatzung für Anträge auf Sondernutzungen für die "Außengastronomie", welche durch Hygienestandards im Rahmen der Corona-Pandemie beeinträchtigt sind, werden ebenso gemäß § 227 AO i. V. m. § 15(1) ThürKAG im Jahr 2020 erlassen.

Eine Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung ist nicht erforderlich.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Raumkonzept mit ausgewiesenen zusätzlichen Flächen im öffentlichen Verkehrsraum für erweiterte Außengastronomie vorzulegen. Den antragstellenden Gastronomen sollen dadurch kurzfristig, u. a. zur Berücksichtigung von Hygiene- und Abstandsregeln zunächst befristet bis zum 31. Oktober 2020 größere oder zusätzliche Flächen für die Außengastronomie zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidungen erachtet die Stadtverwaltung die Erarbeitung eines Konzeptes als nicht zielführend. Stattdessen wurde der verwaltungsinterne Prozess beschleunigt.

Da es rechtlich problematisch ist weitere Flächen pauschal zur Verfügung zu stellen erfolgt immer eine Prüfung des konkreten Einzelfalles.

Anlagen

gez. A. Horn
Unterschrift Beigeordneter

26.05.2020
Datum